

Die aufgrund der §§ 10 und 11 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl S. 576) in der derzeit geltenden Fassung vom Rat der Stadt Hameln beschlossene Satzung der Stadt Hameln über den Weihnachtsmarkt vom 21.06.2017 einschließlich der 1. Änderung durch Änderungssatzung vom 03.07.2019 wird wie folgt geändert:

Artikel 1

1. Eingefügt wird nach § 3 ein zusätzlicher Paragraf:

§ 3 a Durchführung des Weihnachtsmarktes

Die Stadt Hameln kann die Durchführung des Weihnachtsmarktes im Rahmen einer Konzessionsvergabe an eine/n Dritte/n übertragen. Der Markt wird insoweit von dem/der Konzessionsnehmer/in eigenverantwortlich nach dieser Satzung durchgeführt.

2. Der § 11 erhält folgende Fassung:

§ 11 Gebührenpflicht

- (1.) Für die Benutzung der Standplätze sind Marktgebühren nach der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Weihnachtsmarkt der Stadt Hameln zu entrichten. Verbrauchskosten, z. B. für Strom und Wasser, werden gesondert veranlagt.
- (2.) Im Fall der Konzessionierung (§ 3a) tritt an die Stelle der Marktgebühren eine Konzessionsgebühr, die der/die Konzessionsnehmer/in an die Stadt zu entrichten hat. Für die Dauer der Konzessionierung besteht dann keine Gebührenpflicht seitens der Standplatzbenutzer gegenüber der Stadt Hameln.

Artikel 2

Die Änderungssatzung tritt am 01.10.2020 in Kraft.

Hameln, den 30.09.2020

Der Oberbürgermeister

Claudio Griese